

# Wie sollen Streitigkeiten zwischen Vereinigungen Volkseigener Betriebe entschieden werden?

Von Dr. Werner Artzt, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Im Zuge der Entwicklung des Volkseigentums, wird es immer deutlicher, daß Streitigkeiten zwischen Vereinigungen volkseigener Betriebe nicht mit den Mitteln des gewöhnlichen Zivilprozesses entschieden werden können. Auf diese Erkenntnis ist es zurückzuführen, daß beispielsweise das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik die ihr unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe angewiesen hat, in derartigen Fällen die ordentlichen Gerichte nicht anzurufen. Ist man zu diesem Ergebnis gekommen, so ergibt sich die weitere Frage, welches Verfahren für Streitigkeiten zwischen Vereinigungen volkseigener Betriebe einzuführen ist.

Das Bedürfnis dafür, ein besonderes Verfahren festzulegen und einzuführen, ist sehr groß. Wenn es bisher nicht gelungen ist, zu brauchbaren Vorschlägen zu gelangen, so hatte das seinen Grund einmal in den Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführung solcher Vorschläge entgegenstehen würden. Diese praktischen Schwierigkeiten liegen in erster Linie auf personellem Gebiet, denn die Richter, Schiedsrichter oder wie die Mitglieder der neuen Spruchstellen auch genannt werden mögen, müssen, wenn sie ihren Aufgaben gerecht werden wollen, über beste Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des volkseigenen Sektors verfügen. Sie werden bei ihrer Tätigkeit sehr häufig vor Entscheidungen stehen, die sich nicht auf die Auslegung bestehender Rechtsätze beschränkt, sondern eine Weiterentwicklung der schwierigen mit dem Volkseigentum zusammenhängenden Rechtsfragen bedeutet. Hinzu kommt, daß es sich, wie die Erfahrung lehrt, gerade in derartigen Verfahren sehr häufig um außerordentlich umfangreiche Tatbestände handelt, die zugleich in das Gebiet der Planung und Finanzwirtschaft hinübergreifen. Das alles setzt bei den Menschen, die mit dieser Aufgabe betraut werden sollen, besondere Kenntnisse auf dem Gebiete nicht nur des Wirtschaftsrechts, sondern der Wirtschaft überhaupt voraus.

Trotzdem liegt die entscheidende Schwierigkeit nicht in der Bewältigung dieser praktischen Hindernisse, vielmehr ist die wesentlichere und schwierigere Aufgabe die, theoretische Klarheit über die Grundsätze zu gewinnen, nach denen ein solches Verfahren auszugestaltet ist.

Dabei ist es zunächst notwendig, sich über die Wesensmerkmale des Volkseigentums klarzuwerden, die für die Frage, wie das Verfahren auszugestaltet ist, von Bedeutung sind. Hierzu ist festzustellen, daß das Volkseigentum nicht eine Summe verschiedener Sondermassen ist, die durch die einzelnen Rechtsträger verwaltet werden, daß das Volkseigentum vielmehr ein ungeteiltes Eigentum ist, das lediglich zum Zwecke der operativen Verwaltung auf die einzelnen Rechtsträger übertragen worden ist. Das rechtliche Schicksal des Volkseigentums und seiner Bestandteile wird im Rahmen der Planung des gesamten volkseigenen Sektors nach den Grundsätzen dieser Planung bestimmt. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied des Volkseigentums, gegenüber dem fiskalischen Eigentum, bei dem es rechtsfähige Sondervermögensmassen gibt. Dieses fiskalische Eigentum, das es in jedem kapitalistischen Staat gibt, ist nichts anderes als Privateigentum in öffentlicher Hand, dessen Verwaltung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erfolgt und mit dem der Staat als kapitalistischer Unternehmer die Erzielung von Profit erstrebt. Die Produktion eines volkseigenen Betriebes erfolgt zugunsten der Gesellschaft. Der fiskalische Betrieb erzeugt Mehrwert; der volkseigene Betrieb erzeugt Mehrprodukt. Der akkumulierte Mehrwert, der in einem privatkapitalistischen Betrieb, auch in einem fiskalischen Betrieb, erzielt wird, verschärft die Ausbeutung der Werk tätigen und verursacht ein immer weiteres Anwachsen der Widersprüche des Kapitalismus; das Mehrprodukt, das im volkseigenen Betrieb erzielt wird, dient der Realisierung des Volkswirt-

schaftsplans und damit der Verbesserung der Lage des gesamten Volkes.

Kein volkseigener Betrieb und auch keine Vereinigung volkseigener Betriebe ist in der Lage, die Produktion, die Investitionen oder die erzielten Gewinne selbständig zu planen. Die von den Vereinigungen volkseigener Betriebe aufgestellten Pläne sind vielmehr Teile des allgemeinen Volkswirtschaftsplanes. Ihr Gewinn fließt in den Haushalt des Staates, in dem ein besonderes Etatkapitel für die Einnahmen und Ausgaben der volkseigenen Betriebe geführt wird. Auch die Mittel zum Ausgleich etwaiger Verluste sind vom allgemeinen Haushalt bereitzustellen. Der Finanzplan der volkseigenen Wirtschaft bildet zusammen mit den Finanzplänen über Steuern und Zölle die finanzielle Grundlage für den Staatshaushalt und damit eine wesentliche Grundlage für den gesamten Volkswirtschaftsplan.

Erkennt man die Einheitlichkeit des Volkseigentums auf der einen Seite und sein Gebundensein an den Volkswirtschaftsplan auf der anderen Seite, so ergeben sich für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsträgern von Volkseigentum bestimmte Forderungen. Zunächst können für diese Streitentscheidungen nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern nur die Vorschriften des Rechts der Planung maßgebend sein. Das gilt auch dann, wenn Rechtsträger des Volkseigentums für ihre Rechtsbeziehungen untereinander Formen des bürgerlichen Rechts benutzen, wenn sie z. B. miteinander Kaufverträge abgeschlossen haben. Bei der Realisierung aus dieser Rechtsbeziehungen, beispielsweise bei der Erfüllung von Kaufverträgen, geht es ja nicht um die Übertragung von Privateigentum von einer Person auf eine andere. Es geht zwischen Rechtsträgern des Volkseigentums vielmehr auch hierbei stets nur um die zweckmäßige Verwaltung des Volkseigentums, um eine Frage der sachgemäßen und zweckmäßigen Planung. Diese Frage kann aber niemals nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts entschieden werden.

Hinzu kommt, daß es sich bei Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen volkseigenen Betrieben niemals um den Ausgleich einander widerstreitender Interessen verschiedener Vermögensträger im Sinne des Zivilprozesses handelt, sondern eben um die Findung des bestmöglichen Weges zur Realisierung des Plans. Hierfür passen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht.

Schließlich ist noch einmal festzustellen, daß es sich überhaupt nicht um einen Streit zwischen zwei echten Prozeßparteien, sondern nur um die Frage der sachgemäßen Verwaltung von bestimmten Teilen des einheitlichen Volkseigentums durch zwei verschiedene Rechtsträger handelt. Die Streitentscheidung ist also in Wahrheit ein Akt der operativen Verwaltung des Volkseigentums.

Die Tatsache, daß nach Richtlinie Nr. 2 zum Befehl Nr. 64 der SMAD die Körperschaften oder Organisationen, auf die das Volkseigentum „zur Errichtung einer zweckmäßigen Verwaltung“ übertragen worden ist, zum Teil juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wie beispielsweise die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Länder, die Sozialversicherungsanstalten, die Städte und Kreise, die Gemeinden, der FDGB und „sonstige Organe“ sozialer Fürsorge (Richtlinie Nr. 4), die Genossenschaften, die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe sowie „sonstige demokratische Organisationen“ (Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 — ZVOBl. S. 502 —), steht dem nicht entgegen. Abgesehen davon, daß es keine Vorschrift gibt, nach der Rechtsträger eine juristische Person sein muß und daß z. B. auch bestimmte Dienststellen der staatlichen Verwaltung mit der Verwaltung des Volkseigentums betraut werden können (vgl. z. B. die sächsische Verordnung über die